

Satzung

des Landkreises Barnim für die Musikschule des Landkreises

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10. Juli 2014 hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 7. Dezember 2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Barnim. Sie trägt die Bezeichnung Musikschule des Landkreises Barnim bzw. Musikschule Barnim.
- (2) Die Musikschule Barnim ist dem Landkreis Barnim als rechtlich unselbständige Einrichtung nachgeordnet.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben obliegen den verantwortlichen Mitarbeitern der Musikschule in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsleiter des Landkreises Barnim oder dessen Beauftragten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Musikschule Barnim ist eine Einrichtung mit öffentlichem Bildungsauftrag, welche die Aufgabe hat, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und ihnen bei entsprechender Begabung ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen.
- (2) Die Musikschule Barnim kann darüber hinaus Angebote in den Bereichen Bildende Kunst und Darstellende Kunst vorhalten, sofern sie die musikalische Ausbildung sinnvoll ergänzen.
- (3) Der Besuch der Musikschule ist jedermann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gestattet.
- (4) Die Musikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Freie Entfaltung der Musikschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Musikschule zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der Musikschule betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der Musikschule als eine nicht gruppengebundene Einrichtung der musikalischen Ausbildung gestellt sind.

§ 4

Regionalstellen / Außenstellen

- (1) Der Unterricht der Musikschule Barnim findet in der Regel in den Regionalstellen Bernau und Eberswalde statt. Der Landkreis Barnim als Musikschulträger hält hierfür in Umfang und Ausstattung geeignete Räumlichkeiten vor.
- (2) Die Musikschule kann bei Bedarf und in Abhängigkeit der haushaltstechnischen Möglichkeiten zeitweise Außenstellen bilden.

§ 5

Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter der Musikschule wird vom Landrat berufen.
- (2) Der Leiter ist für die inneren Schulangelegenheiten, für die Einhaltung der mit dieser Satzung festgelegten Aufgaben sowie der Schulordnung zuständig. Er vertritt die Einrichtung in Musikschulfachangelegenheiten im Innenverhältnis und ist Ansprechpartner für Schüler und Eltern.
- (3) Die Aufgaben des Leiters der Musikschule sind allgemein die organisatorische, pädagogische und künstlerische Leitung der Schule sowie die Führung der Mitarbeiter.

§ 6

Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule Barnim unterrichten voll- und teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte sowie neben- und freiberufliche Lehrer mit den erforderlichen Berufsabschlüssen und Qualifikationsnachweisen.
- (2) Den Lehrkräften wird die Freiheit der Methoden gewährleistet.
- (3) Neben- und freiberufliche Lehrkräfte werden als selbständige Honorarkräfte verpflichtet.

- (4) Die Lehrkräfte der Musikschule können aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson wählen, welche die persönlichen bzw. dienstlichen Belange der haupt-, neben- und freiberuflichen Lehrkräfte gegenüber dem Leiter der Musikschule vertritt und wahrnimmt.

§ 7 Elternbeirat

Auf Wunsch können die Eltern einen Elternbeirat in eigener Verantwortung wählen. Er vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern und soll die Zusammenarbeit zwischen Schulleiter, Lehrkräften und Eltern fördern.

§ 8 Unterrichtsfächer und -formen

- (1) Der Musikschulunterricht gliedert sich in:
- Grundfächer (Eltern-/Kindgruppen, Musikalische Früherziehung/Grundausbildung, Orientierungsangebote)
 - Instrumental- und Vokalfächer
 - Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Ensemblefächer)
 - Ganzjährige Kursangebote (Darstellende und Bildende Kunst)
 - Zusätzliche; nicht ganzjährige Angebote (Workshops, Kurse, Projekte)
 - Veranstaltungen
- (2) Unterrichtsformen sind Gruppenunterricht, Einzelunterricht, Klassenunterricht, Kurse.

§ 9 Gebühren und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten der Musikschule Barnim ist gebührenpflichtig. Es gelten die diesbezüglichen Festlegungen der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule.
- (2) Weitere Einzelheiten der Teilnahme regelt die Schulordnung der Musikschule Barnim.
- (3) Die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten der Musikschule ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag (Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) erkennt der Antragsteller diese Satzung, Gebührensatzung und Schulordnung an.

§ 10
Mitgliedschaften

- (1) Der Landkreis Barnim ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und im Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK).
- (2) Der Leiter der Musikschule vertritt den Landkreis Barnim gegenüber dem VdM bzw. VdMK.
- (3) Die Musikschule Barnim ist weiterhin Mitglied im Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ) und im Brandenburgischen Chorverband e. V..

§ 11
Sonstiges

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 9. Dezember 2016



Bodo Pirke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule des Landkreises, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 124-11/16 vom 7. Dezember 2016, wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 1/2017 am 13. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 9. Dezember 2016



Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim